

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Kartellgesetz 1988 und das Strafgesetzbuch geändert werden (Kartellgesetz-Novelle 2001; KartG-Nov 2001)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Art. I

Änderung des Kartellgesetzes

Das Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz 1988 - KartG 1988), BGBl. Nr. 600/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. , wird geändert wie folgt:

1. In § 8a Abs. 2, § 25 Abs. 3, § 27 Abs. 2, § 30c Abs. 2, § 33 Abs. 2, § 37 und § 42a Abs. 5 ist jeweils am Ende der Wortfolge der Z. 3 der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und anzufügen:

- "4. die Wirtschaftskammer Österreich,*
- 5. die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte,*
- 6. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs."*

2. Im § 17 Abs. 1 wird die Wortfolge "nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses (§ 112)" aufgehoben.

3. § 21 samt Überschrift wird aufgehoben

4. Im § 30e Abs. 1 und im § 42d Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge "nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses (§ 112)" aufgehoben.

5. § 35 Abs. 2 Buchst. a wird aufgehoben und im § 35 Abs. 2 Buchst. b ist die Wortfolge "die Mißbräuche geeignet sind" durch "der Missbrauch geeignet ist" zu ersetzen.

6. Nach § 35 Abs. 2 ist der folgende Abs. 2a einzufügen:

"(2a) Unter Medienvielfalt ist eine Vielfalt von selbständigen Medien zu verstehen, durch die eine Berichterstattung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Meinungen gewährleistet wird."

7. § 40 samt Überschrift wird aufgehoben.

8. Dem § 42b ist der folgende Abs. 6 anzufügen:

"(6) Wenn das Kartellgericht ausgesprochen hat, dass der Zusammenschluss nicht untersagt wird, kann es den am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen auf Antrag unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nachträglich Maßnahmen auftragen, durch die die Wirkungen des Zusammenschlusses abgeschwächt oder beseitigt werden, wenn

1. die Nichtuntersagung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben beruht, die von einem der beteiligten Unternehmen zu vertreten sind, oder
2. einer mit der Nichtuntersagung verbundenen Auflage zuwidergehandelt wird. Zum Antrag sind die in § 42a Abs. 5 angeführten Stellen und Personen berechtigt."

9. In § 42c Abs. 5 ist nach dem Wort "Medienvielfalt" der Klammerausdruck "(§ 35 Abs. 2a)" einzufügen.

10. Nach § 42e ist der folgende Abschnitt Va einzufügen:

"Va. ABSCHNITT**Anwendung des Wettbewerbsrechts der EG**

§ 42f. (1) Das Kartellgericht ist zur Erlassung von Entscheidungen im Einzelfall zuständig, die nach den Art. 84 bis 86 EGV und den nach Art. 83 EGV erlassenen Verordnungen von den Behörden der Mitgliedstaaten zu treffen sind. Das Kartellgericht hat hiebei die Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Im Fall des Art. 85 Abs. 2 EGV hat das Kartellgericht die Abhilfemaßnahmen zu treffen, zu denen es durch die Entscheidung der Kommission ermächtigt wird; im Übrigen hat es die Vorschriften dieses Gesetzes über Rechtsverletzungen sinngemäß anzuwenden."

11. § 44 hat zu lauten:

"Die Bundeswettbewerbsbehörde (§ 1 WettbG) und der Bundeskartellanwalt (§ 112) haben Parteistellung auch dann, wenn sie nicht Antragsteller sind (Amtspartei); dies gilt jedoch nicht für das Verfahren über Vertragshilfe gegen Sperren (§ 30)."

12. § 44a samt Überschrift wird aufgehoben.

13. In § 46 wird der zweite Satz aufgehoben.

14. In der Überschrift des § 47 wird die Wortfolge "und des Paritätischen Ausschusses" aufgehoben.

15. Im § 47 wird die Wortfolge "und den Paritätischen Ausschuss (§ 112)" aufgehoben.

16. § 49 hat zu lauten:

"Mitwirkung der Kammern im kartellgerichtlichen Verfahren

§ 49. (1) Die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs haben auf Verlangen des Kartellgerichts Gutachten über die ihren

Wirkungskreis berührenden, für die Entscheidung des Gerichtes maßgeblichen Umstände zu erstatten. Die hierfür vom Gericht bestimmte Frist muss mindestens sechs Wochen betragen. Das Gericht hat die für die Erstattung des Gutachtens erforderlichen Informationen über den Sachverhalt zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Wirtschaftskammer Österreich, die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs sind berechtigt, in allen kartellgerichtlichen Verfahren Stellungnahmen abzugeben."

17. Dem § 68a ist der folgende Abs. 3 anzufügen:

"(3) Der Bundesminister für Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung nähere Bestimmungen über Form und Inhalt von Anmeldungen nach § 42a erlassen."

18. § 82 Z. 3 Buchst. b wird aufgehoben.

19. § 89 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

"1. die Senate des Oberlandesgerichtes Wien aus einem Richter als Vorsitzendem, einem weiteren Richter und zwei fachkundigen Laienrichtern,"

20. In § 89 Abs. 1 Z. 2 und 3 ist die Wortfolge "vier fachkundige Laienrichter" jeweils durch "zwei fachkundige Laienrichter" zu ersetzen.

21. § 91 samt Überschrift wird aufgehoben.

22. Im § 92 wird die Wortfolge "Einleitungsbeschlüsse (§ 44a) im Verfahren zur Abstellung des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung und zur Prüfung von Zusammenschlüssen sowie" aufgehoben.

23. Dem § 93 ist der folgende Satz anzufügen:

"Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden."

24. § 103 samt Überschrift wird aufgehoben.

25. Im § 111 erster Satz wird die Wortfolge "und des Paritätischen Ausschusses" aufgehoben.

26. Die Überschrift des XI. Abschnitts hat "Bundeskartellanwalt" zu lauten.

27. Die §§ 112 bis 118 haben zu lauten:

"Aufgaben

§ 112. Der Bundeskartellanwalt ist zur Vertretung der öffentlichen Interessen in Angelegenheiten des Wettbewerbsrechts beim Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht berufen. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Kartellgericht unabhängig.

(2) Der Bundeskartellanwalt ist dem Bundesminister für Justiz unmittelbar unterstellt.

(3) Für den Bundeskartellanwalt ist ein Stellvertreter zu bestellen (Bundeskartellanwalt-Stellvertreter).

Bestellung

§ 113. (1) Der Bundeskartellanwalt und der Bundeskartellanwalt-Stellvertreter werden vom Bundespräsidenten jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Bestellung des Bundeskartellanwalts erfolgt auf Vorschlag der Bundesregierung, die Bestellung des Bundeskartellanwalt-Stellvertreters auf Vorschlag des Bundesministers für Justiz.

(3) Dem Vorschlag der Bundesregierung und dem Vorschlag des Bundesministers für Justiz hat jeweils eine Ausschreibung zur allgemeinen Bewerbung durch den Bundesminister für Justiz voranzugehen. Die öffentliche Ausschreibung ist im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen.

§ 114. (1) Zum Bundeskartellanwalt oder Bundeskartellanwalt-Stellvertreter kann nur bestellt werden, wer

1. persönlich und fachlich zur Ausübung des Amtes geeignet ist,

2. das rechtswissenschaftliche oder wirtschaftswissenschaftliche Studium abgeschlossen hat und
3. eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in Verwaltung, Rechtsprechung oder Wissenschaft jeweils auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts aufweist.

(2) Personen mit Anspruch auf Bezüge nach den bezügerechtlichen Regelungen des Bundes und der Länder dürfen nicht zum Bundeskartellanwalt oder Bundeskartellanwalt-Stellvertreter bestellt werden. Überdies darf nicht bestellt werden, wer in den letzten vier Jahren Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder Staatssekretär gewesen ist.

(3) Die Funktionen des Bundeskartellanwalts und des Bundeskartellanwalt-Stellvertreters sind hauptberuflich auszuüben. Der Bundeskartellanwalt und der Bundeskartellanwalt-Stellvertreter dürfen für die Dauer ihrer Funktion keine weitere Tätigkeit ausüben, die

1. ihn an der Erfüllung seine Aufgaben behindert oder
2. geeignet ist, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen oder
3. sonstige wesentliche Interessen seiner Funktion gefährdet.

(4) Die Funktion des Bundeskartellanwalts (Bundeskartellanwalt-Stellvertreters) endet

1. mit Ablauf der Funktionsperiode, wenn keine Wiederbestellung erfolgt,
2. mit Auflösung des Dienstverhältnisses,
3. mit der Enthebung vom Amt,
4. mit Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet.

(5) Der Bundeskartellanwalt ist vom Bundespräsidenten auf Antrag der Bundesregierung, der Bundeskartellanwalt-Stellvertreter vom Bundespräsidenten auf Antrag des Bundesministers für Justiz seiner Funktion zu entheben, wenn er

1. schriftlich darum ersucht,
2. sich Verfehlungen von solcher Art und Schwere zu Schulden kommen lässt, dass die weitere Ausübung seiner Funktion den Interessen der Funktion abträglich wäre,
3. infolge seiner körperlichen oder geistigen Verfassung seine Aufgaben als Bundeskartellanwalt (Bundeskartellanwalt-Stellvertreter) nicht erfüllen kann und die Wiedererlangung der Funktionsfähigkeit voraussichtlich ausgeschlossen ist,

4. infolge von Krankheit, Unfall oder Gebrechen länger als sechs Monate seine Funktion nicht ausüben kann.

Dienst- und Besoldungsrecht

§ 115. (1) Durch die Bestellung zum Bundeskartellanwalt (Bundeskartellanwalt-Stellvertreter) wird die dienstrechtliche Stellung eines öffentlich-rechtlich oder vertraglich beschäftigten Bundesbediensteten nicht verändert. Er ist für die Dauer der Funktion unter Entfall der Bezüge von seiner bisherigen Dienstleistung entbunden. Dienstbehörde ist der Bundesminister für Justiz.

(2) Es gebührt eine fixe Bezahlung

1. für die Dauer der Verwendung als Bundeskartellanwalt in Höhe des Gehalts nach § 28 (Verwendungsgruppe A 1, Gehaltsstufe 16) und der Funktionszulage nach § 30 (Funktionsgruppe 5, Funktionsstufe 3),
2. für die Dauer der Verwendung als Bundeskartellanwalt-Stellvertreter in Höhe des Gehalts nach § 28 (Verwendungsgruppe A 1, Gehaltsstufe 16) und der Funktionszulage nach § 30 (Funktionsgruppe 4, Funktionsstufe 3) jeweils des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54.

(3) Die Zeit der Ausübung der Funktion eines Bundeskartellanwalts (Bundeskartellanwalt-Stellvertreters) bleibt bei einem Bundesbediensteten für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam.

(4) Durch die Bestellung einer nicht in einem öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Bundesdienstverhältnis stehenden Person zum Bundeskartellanwalt (Bundeskartellanwalt-Stellvertreter) wird ein auf die Dauer der Funktion (§ 115 Abs. 1) befristetes vertragliches Dienstverhältnis nach dem Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, begründet, wobei eine Bezahlung nach Maßgabe des Abs. 2 gebührt. Bei der Wiederbestellung ist § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 nicht anzuwenden; durch eine Wiederbestellung wird neuerlich ein befristetes Dienstverhältnis begründet.

Kanzleigeschäfte

§ 116. (1) Die Kanzleigeschäfte der Bundeskartellanwaltschaft sind von der Geschäftsstelle der Oberstaatsanwaltschaft Wien wahrzunehmen.

(2) Zustellungen an den Bundeskartellanwalt und an den Bundeskartellanwalt-Stellvertreter sind im Wege der Geschäftsstelle der Oberstaatsanwaltschaft Wien vorzunehmen.

Zusammenwirken mit der Bundeswettbewerbsbehörde

§ 117. (1) Eingaben an den Bundeskartellanwalt, in denen angeregt wird, den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens vor dem Kartellgericht zu stellen oder eine Untersuchung in diese Richtung durchzuführen, kann der Bundeskartellanwalt zur weiteren Veranlassung an die Bundeswettbewerbsbehörde weiterleiten. Eingaben, die sich auf die beabsichtigte Anmeldung eines Zusammenschlusses beim Kartellgericht beziehen, muss der Bundeskartellanwalt an die Bundeswettbewerbsbehörde weiterleiten.

(2) Vor Stellung eines Prüfungsantrags nach § 42b hat der Bundeskartellanwalt der Bundeswettbewerbsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann der Bundeskartellanwalt

1. die Bundeswettbewerbsbehörde um Auskünfte ersuchen,
2. in die Akten der Bundeswettbewerbsbehörde Einsicht nehmen und
3. die Bundeswettbewerbsbehörde um die Durchführung von Ermittlungen ersuchen.

Verzicht auf Prüfungsanträge

§ 118. Der Bundeskartellanwalt kann mit Beziehung auf die Anmeldung eines Zusammenschlusses gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde mit Wirkung auch gegenüber dem Kartellgericht auf die Stellung eines Prüfungsantrags verzichten. Die Bundeswettbewerbsbehörde kann den Bundeskartellanwalt mit Beziehung auf die Anmeldung eines Zusammenschlusses um die schriftliche Erklärung ersuchen, ob er auf die Stellung eines Prüfungsantrags verzichtet.

28. Die §§ 119 bis 121 samt Überschriften, § 122 Abs. 4 und § 125 samt Überschrift werden aufgehoben.

29. Der XIV. Abschnitt (§§ 129 bis 141) wird aufgehoben.

30. Der XV. Abschnitt (§§ 142 bis 143c) hat zu lauten:

"XV. ABSCHNITT Rechtsverletzungen

Geldbußen

§ 142. Das Kartellgericht hat auf Antrag einer Amtspartei (§ 44) Geldbußen aufzuerlegen, und zwar

1. Unternehmern bzw. Verbänden von Unternehmern in der Höhe von 10 000 bis 1 Million Euro oder über diesen Betrag hinaus bis zu 10 % des von dem einzelnen an der Zuwiderhandlung beteiligten Unternehmer im letzten Geschäftsjahr erzielten Umsatzes, wenn sie

- a) ein Kartell, eine vertikale Vertriebsbindung oder einen Zusammenschluss in verbotener Weise durchführen (§§ 18, 42a Abs. 4, § 59 Abs. 2) oder die Wirkung der Untersagung der Durchführung eines Kartells, einer vertikalen Vertriebsbindung oder eines Zusammenschlusses oder des Widerrufs der Genehmigung eines Kartells sonst vereiteln; dies gilt nicht für Letztverkäufer als Mitglieder einer Preisbindung;
- b) einem Auftrag nach § 35 Abs. 1 oder 2 oder nach § 36 nicht nachkommen;

2. Unternehmern bzw. Verbänden von Unternehmern in der Höhe von 3 500 Euro bis 35 000 Euro, wenn sie

- a) in einem Feststellungsantrag nach § 19 Abs. 1, einem Genehmigungsantrag nach § 23, einem Verlängerungsantrag nach § 24, einer Anzeige nach § 30b oder einer Anmeldung nach § 42a unrichtige oder unvollständige Angaben machen,
- b) die Anzeigepflicht nach § 30b verletzen,
- c) eine unverbindliche Verbandsempfehlung entgegen dem § 32 hinausgeben,

- d) dem Auftrag zum Widerruf einer unverbindlichen Verbandsempfehlung nicht nachkommen,
 - e) einer Entscheidung des Kartellgerichts nach § 42e Abs. 3 nicht nachkommen,
 - f) eine Empfehlung entgegen einer Verordnung nach § 127 hinausgeben;
 - g) ihre Pflichten nach § 11 Abs. 3 WettbG verletzen
3. Unternehmern in der Höhe von 700 Euro bis 7 000 Euro, wenn sie die Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 2, § 60 Z 5 oder § 63 Abs. 4 verletzen;
4. Kartellbevollmächtigten in der Höhe von 140 Euro bis 1 400 Euro, wenn sie
- a) die Anzeigepflicht nach § 56 verletzen,
 - b) einer Aufforderung nach § 64 nicht nachkommen.

Bemessung

§ 143. Bei der Bemessung der Geldbuße ist insbesondere auf die Schwere der Rechtsverletzung, den Grad des Verschuldens und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Bedacht zu nehmen. Im Fall der verbotenen Durchführung eines Kartells nach § 142 Z 1 Buchst. a ist auch auf die Mitwirkung an der Aufklärung der Rechtsverletzung Bedacht zu nehmen.

Einbringung

§ 143a. Die Geldbuße fließt dem Bund zu und ist nach den Bestimmungen über die Eintreibung von Geldstrafen einzubringen.

Entscheidungsveröffentlichung

§ 143b. Wenn das Kartellgericht eine Geldbuße nach § 142 Z 1 auferlegt, kann es auf Antrag einer Amtspartei (§ 44) auf Veröffentlichung der Entscheidung auf Kosten der betroffenen Unternehmer oder Verbände von Unternehmern erkennen, wenn es nach Art und Schwere der Rechtsverletzung zweckmäßig erscheint, weiteren Rechtsverletzungen entgegenzuwirken.

Verjährung

§ 143c. Eine Geldbuße nach § 142 darf nur dann auferlegt werden, wenn der Antrag binnen 3 Jahren ab der Beendigung der Rechtsverletzung gestellt wird."

31. § 151 Z. 1 hat zu lauten:

"Der Bundesminister für Justiz hinsichtlich der Abschnitte I, II, IIa, III bis XII, XV und XVI, hinsichtlich der §§ 17 und 30e im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und hinsichtlich des Abschnitts IX im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;"

32. § 151 Z. 4 wird aufgehoben.

Artikel II

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 19/2001, wird geändert wie folgt:

Nach § 168a ist der folgende § 168b einzufügen:

"Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen

§ 168b. (1) Wer bei einer Ausschreibung über Waren oder gewerbliche Leistungen ein Angebot abgibt, das auf einer rechtswidrigen Absprache beruht, die darauf abzielt, den Auftraggeber zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Der Ausschreibung im Sinne des Absatzes 1 steht die freihändige Vergabe eines Auftrages nach vorausgegangenem Teilnahmewettbewerb gleich.

(3) Nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß der Auftraggeber das Angebot annimmt oder dieser seine Leistung erbringt. Wird ohne Zutun des Täters das Angebot nicht angenommen oder die Leistung des Auftraggebers nicht erbracht, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Annahme des Angebots oder das Erbringen der Leistung zu verhindern."

Artikel III

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Art. I tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I beim Kartellgericht anhängige Verfahren, die auf Grund des § 44a KartG in seiner geltenden Fassung von Amts wegen eingeleitet worden sind, sind von Amts wegen weiterzuführen.

(3) In Verfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I anhängig sind und die auf Antrag einer Amtspartei nach § 44 KartG in seiner geltenden Fassung eingeleitet worden sind, behält die antragstellende Amtspartei ihre Parteistellung.

(4) Das Amt der nach § 95 KartG ernannten fachkundigen Laienrichter endet mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(5) Das Amt der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Paritätischen Ausschusses nach § 112 KartG in seiner geltenden Fassung endet drei Monate nach dem Inkrafttreten des Art. I. Aufträge an den Paritätischen Ausschuss, Gutachten zu erstatten, (§§ 49 und 112 Abs. 2 KartG in seiner geltenden Fassung) verlieren mit dem Ablauf dieser Frist ihre Wirksamkeit.

(6) Der XIV. Abschnitt des Kartellgesetzes 1988 (§§ 129 bis 141) ist auf strafbare Handlungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I begangen worden sind, weiter anzuwenden.

(7) § 142 Z 1 und Z 2 Buchst. a Kartellgesetz 1988 in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist auf Sachverhalte nicht anzuwenden, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I verwirklicht worden sind.